

§

Betrieblicher Gesundheitsschutz/ Betriebliche Gesundheitsförderung für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes, soweit sie in Kindertagesstätten tätig sind/soweit sie nach Maßgabe des Tarifvertrages vom zur vorübergehenden Eingruppierung der Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes eingruppiert sind.
- (2) ¹Ein aktiv betriebener Arbeits- und Gesundheitsschutz reduziert Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und verbessert durch den Abbau von Fehlzeiten und die Vermeidung von Betriebsstörungen die Wettbewerbsfähigkeit der Einrichtungen und Betriebe. ²Zugleich unterstützt eine gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsbedingungen die Motivation der Beschäftigten und verbessert die Qualitätsstandards der Einrichtungen und Betriebe. ³Die betriebliche Gesundheitsförderung zielt darauf ab, den Gesundheitszustand der Beschäftigten zu erhalten und zu stärken. ⁴Ziel hierbei ist auch die Stärkung von Gesundheitsbewusstsein und Gesundheitskompetenz der Beschäftigten. ⁵Beide Gestaltungsfelder, der verpflichtende Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die den Arbeitsschutz ergänzenden freiwilligen Maßnahmen der Gesundheitsförderung gehören zu einem zeitgemäßen betrieblichen Gesundheitsmanagement.
- (3) ¹Die Beurteilung der arbeitsplatzbedingten Gefährdungen und Belastungen sowie die Festlegung, Umsetzung und Kontrolle der notwendigen Maßnahmen sind gesetzlich vorgeschrieben. ²Bei der Umsetzung dieser Verpflichtung sind die Beschäftigten einzubinden. ³Sie können sich auch darüberhinausgehend mit Anregungen zum Gesundheitsschutz und zur Gesundheitsförderung beteiligen.
- (4) ¹Die Betriebsparteien können besondere Regelungen, wie die Bildung einer Betrieblichen Kommission oder Gesundheitszirkel vorsehen. ²Aufgabe einer Betrieblichen Kommission ist es, einrichtungsübergreifend Vorschläge zum betrieblichen Gesundheitsschutz und zur betrieblichen Gesundheitsförderung zu machen. ³Aufgabe von Gesundheitszirkeln ist es, Belastungen am Arbeitsplatz und deren Ursachen zu analysieren und Lösungsansätze zur Verbesserung der Arbeitssituation zu erarbeiten. ⁴Näheres, wie z.B. die Frage der Freistellung und Schulung der betroffenen Beschäftigten regeln die Betriebsparteien.
- (5) Gesetzliche Bestimmungen und die Beteiligungsrechte des Personal- bzw. Betriebsrats bleiben unberührt.